

MERKBLATT

Freiwillige Weiterversicherung der beruflichen Vorsorge

(Art. 1.9.6 des Vorsorgereglements)

Welchen Einfluss hat die Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) auf die berufliche Vorsorge?

Den in der Pensionskasse versicherten Personen ist gestützt auf das revidierte ELG die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung bei Ausscheiden nach Vollendung des 58. Altersjahres einzuräumen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

1. Das Arbeitsverhältnis muss vom Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst worden sein.
2. Die versicherte Person muss die Weiterführung der beruflichen Vorsorge verlangen.
3. Die **Geltendmachung des Anspruchs auf die Weiterführung** der Vorsorge nach Art. 47a BVG hat die versicherte Person **vor dem Austritt** schriftlich und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.

Weiteres Vorgehen bzw. weitere Bestimmungen

4. Die versicherte Person hat der Pensionskasse mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will (vgl. nachstehende Wahloptionen A und B). In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, die Risiken Tod und Invalidität weiter versichert zu lassen.
 - A. Weiterführung der Altersvorsorge **mit** Leistung von **Sparbeiträgen**
 - B. Weiterführung der Altersvorsorge **ohne** Leistung von **Sparbeiträgen**
5. Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 1. Juli eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die Pensionskasse ist dabei bis spätestens 31. Mai schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.
6. Der letzte versicherte Lohn wird unverändert weitergeführt.
7. Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. allfällige Verwaltungskosten) sind monatlich vollumfänglich durch die versicherte Person zu leisten. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge (Anteil Arbeitnehmer) zu leisten.
8. Während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung gelten die gleichen Rechte und Pflichten hinsichtlich Verzinsung, Umwandlungssatz, Beiträge, Sanierung, etc. wie für die übrigen versicherten Personen.
9. Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität und bei Eintritt des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters.

Bitte wenden!

10. Die Weiterversicherung endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Werden weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, bleibt die Versicherung bei der Pensionskasse bestehen; allerdings wird der in der bisherigen Pensionskasse versicherte Lohn entsprechend der Höhe der auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragenen Austrittsleistung prozentual reduziert.
11. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende schriftlich kündigen.
12. Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.
13. Hat die freiwillige **Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert**, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die **Altersleistung nur noch in Rentenform** bezogen werden (Art. 2.14 bleibt vorbehalten).

* * * * *

Vereinbarung über die Wahl der freiwilligen Weiterversicherung

Versicherte Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse

PLZ, Ort

Sozialversicherungsnummer

Telefonnummer

Arbeitgeber

Letztgültiger AHV-Lohn CHF

Letztgültiger versicherter Lohn CHF

Letztgültiger Beschäftigungsgrad %

Die versicherte Person wählt eine der folgenden Weiterversicherungsoptionen:

Weiterführung der Altersvorsorge (inkl. Versicherung der Risiken Tod und Invalidität)

Bitte eine der nachfolgenden Optionen auswählen:

A. Weiterführung der Altersvorsorge mit Leistung von Sparbeiträgen

Die versicherte Person führt die Altersvorsorge im bisherigen Rahmen weiter. D.h. die Spar- und Risikobeiträge sowie allfällige Verwaltungskosten werden der versicherten Person monatlich in Rechnung gestellt. Die gesamten Beiträge, d.h. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil sind durch die versicherte Person zu bezahlen.

B. Weiterführung der Altersvorsorge ohne Leistung von Sparbeiträgen

Die versicherte Person belässt die Austrittsleistung in der Pensionskasse und versichert lediglich die Risiken Tod und Invalidität. D.h. es werden **keine Sparbeiträge** geleistet. Die Risikobeiträge sowie allfällige Verwaltungskosten werden der versicherten Person monatlich in Rechnung gestellt. Die versicherte Person hat die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen.

Versicherte Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum:
.....

Unterschrift:
.....
(versicherte Person)

Mit der Unterschrift nimmt die versicherte Person die vorstehenden Voraussetzungen / Bestimmungen wie auch Rechte und Pflichten zur Kenntnis und bestätigt damit ihr Einverständnis.

**Die unterzeichnete Vereinbarung (inkl. Kopie der Identitätskarte) ist an folgende Adresse zuzustellen:
Vorsorge FinTec, c/o **arcasia ag**, Postfach, 3001 Bern**

Vorsorge FinTec
c/o **arcasia ag**
Postfach
3001 Bern

Vorsorge FinTec
c/o **arcasia ag**
Postfach
3001 Bern